

Magdeburg, den 10.10.2024

Sitzung des HFA Nr. 68
Datum: 23.10.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA

Bearbeiter: Andrea Pankrath

TOP 6 **Erlass des Innenministeriums vom 18.09.2024 betreffend die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)**

Anlagen Erlass zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung auf Grund der Regelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) hat am 18.09.2024 den finalen Erlass zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung im § 102 Abs. 3 KVG LSA (**Anlage**) über das Landesverwaltungsamt an die Kommunen zur Verfügung gestellt.

Dem vorausgegangen war Mitte Juni ein Erlassentwurf, zu welchem die kommunalen Spitzenverbände binnen einer sehr kurzen Frist Stellung nehmen konnten. Deshalb wurde mit [E-Mail-Rundschreiben vom 18.06.2024](#) sowohl über den Erlassentwurf als auch über die dazu abgegebene Stellungnahme vom 17.06.2024 informiert.

Gegenüber dem ursprünglichen Erlassentwurf sind im finalen Erlass Änderungen aufgenommen worden, die ganz überwiegend auf Forderungen aus unserer Stellungnahme zurückgehen. Dies betrifft u. a.:

- einen Hinweis zur Weitergeltung der Verpflichtungsermächtigungen unter Ziffer 3,
- eine Bezugnahme der Kreditaufnahmemöglichkeit in vorläufiger Haushaltsführung nach § 104 Abs. 2 KVG LSA auf die zuletzt in Haushaltssatzungen festgesetzten Kreditermächtigungen unter Ziffer 4,

- ergänzende Hinweise zu unaufschiebbaren bereits begonnenen und neuen Investitionsmaßnahmen und deren diesbezügliche eventuelle Möglichkeit der Kreditfinanzierung unter Ziffer 5 und
- ergänzende Hinweise der Wirkung des § 102 Abs. 3 KVG in Bezug auf einen Doppelhaushalt unter Absatz II.

Generell fußt der Erlass auf der Neureglung des § 102 Abs. 3 KVG LSA. Die Neureglung bestimmt, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ab dem Haushaltsjahr 2025 nur dann veröffentlicht werden darf bzw. genehmigt wird, wenn prüffähige Jahresabschlüsse des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurden. Über die ablehnende Haltung des Städte- und Gemeindebundes hinsichtlich dieser Regelung haben wir umfassend informiert, u. a. mit [E-Mail-Rundschreiben vom 25.04.2024](#) zum Beschluss des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Kritik an der für den Erlass ursächlichen Norm bleiben weiterhin einige Kritikpunkte aus unserer o. g. Stellungnahme offen, insbesondere:

- hinsichtlich der Notwendigkeit einer Liquiditätskreditaufnahme
 - durch die Bezugnahme auf Festsetzungen in der letzten Haushaltssatzung offen, wie Kommunen bei Liquiditätsproblemen wirtschaften können, die im letzten Haushalt keinen Liquiditätskredit ausgewiesen hatten
 - es bedarf auch einer Anpassungsmöglichkeit der Höhe nach, falls der ursprüngliche Rahmen unzureichend ist,
- hinsichtlich der Aufnahme von Investitionskrediten
 - durch die Bezugnahme auf Festsetzungen in den letzten Haushaltssatzungen bleibt offen, wie Kommunen wirtschaften können, die keine Investitionskredite ausgewiesen hatten
 - es bedarf auch hier einer Anpassungsmöglichkeit der Höhe nach, falls der ursprüngliche Rahmen unzureichend ist (Stichwort: inflationäre Kostenentwicklung bei Baumaßnahmen)